

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

19. Mai 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat der Bundesrat zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision eingeladen. Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen Ihnen unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG-Revision) verabschiedet.

Im Rahmen der Gesetzesänderungen wurden Anpassungen bei der Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen beschlossen, welche Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene notwendig machen. Gleichzeitig soll die ATSV im Bereich des Regresses an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Organisationspraxis angepasst werden. Im Rahmen dieser Revision sollen auch die Terminologie zum alten Vormundschaftsrecht an das geltende Erwachsenenschutzrecht angepasst werden.

2. Beurteilung

2.1. Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext

Die Schweiz koordiniert ihre Sozialversicherungen mit den Sozialversicherungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, **FZA**).

Im Rahmen von Anhang II FZA sind für die Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Durchführungsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 anwendbar. Diese sind seit dem 1. April 2012 in den Beziehungen der Schweiz zu den EU-Mitgliedstaaten und

seit dem 1. Januar 2016 in den Beziehungen zu den EFTA-Mitgliedstaaten anwendbar.

Obwohl diese Verordnungen unmittelbar noch gelten, braucht es aufgrund der Modernisierung der Durchführung Konkretisierungen im nationalen Recht.

Wir haben keine Anmerkungen zu den geplanten Anpassungen, welche den internationalen Datenaustausch mit den beteiligten Staaten im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens neu in elektronischer Form sicherstellen wollen.

2.2. Anpassungen von Regressbestimmungen

Infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und aus Gründen der Organisationspraxis sind zwei Bestimmungen zum Rückgriffsrecht bzw. Regress teilweise anzupassen. Einerseits ist der Begriff Gesamtgläubiger zu ersetzen, da es sich bei einer Mehrzahl von Regressgläubigern weder um eine Gesamt- noch um eine Solidarbürgschaft handelt. Neu muss von einer einfachen Teilgläubigerschaft gesprochen werden. Andererseits wird eine Präzisierung in Bezug auf die Regressorganisation vorgenommen. Obwohl die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) an die kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Ausgleichskasse oder die IV-Stellen übertragen werden kann, behält sich das BSV eine Mitwirkung in jedem Fall vor.

Wir sind damit einverstanden, dass die Verordnungsbestimmungen an die aktuelle Rechtsprechung und Organisationspraxis angepasst werden.

2.3. Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht

In dieser Revision sollen die Begriffe "bevormundet", "Vormund" und "Vormundin", die noch dem alten Vormundschaftsrecht entsprechen, an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts angepasst werden. Neu sollen deshalb die entsprechenden Beistandschaften gemäss ZGB verwendet werden.

Auch diesen Anpassungen stimmen wir zu. Es ist richtig, die aktuell geltende Terminologie des Erwachsenenschutzrechts auch in den anderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

3. Zusammenfassung / Fazit

Wir erkennen die Notwendigkeit der Anpassungen in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und stimmen diesen uneingeschränkt zu. Aus diesem Grund wird auch auf die Stellungnahme zu Anpassungen in den einzelnen Artikeln der Verordnung verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber